



## Berufsunfähigkeit und Burn-out: Wann muss der Versicherer leisten?

Der Begriff „Burn-out“ findet in den Medien mittlerweile inflationär Verwendung. Nicht immer ist klar, was dabei Modeerscheinung ist und wo Stress tatsächlich zu mehr Erkrankungen führt. In den Statistiken der Berufsunfähigkeitsversicherer lässt sich jedoch ein klarer Trend erkennen.

Psychische Erkrankungen sind mittlerweile die häufigste Ursache für eine Berufsunfähigkeit. Laut dem Analysehaus Morgen & Morgen werden 29% aller BU-Fälle von Erkrankungen der Psyche ausgelöst. Gefolgt werden sie

von Erkrankungen des Bewegungsapparates (23%) und Tumorerkrankungen (15%). Nach Angaben der Deutschen Rentenversicherung gehen fast 40% der Berufsunfähigkeitsfälle bei Frauen auf psychische Erkrankungen zurück.

Gerade Juristen sind in ihrem Beruf – z.B. in Großkanzleien oder bei Unternehmen – oft großem Druck ausgesetzt. Die hohe Arbeitsbelastung fängt für Juristen schon im Studium an und setzt sich dann im Berufsleben fort. Welche Ansprüche hat man an den Versicherer, wenn man aufgrund eines Burn-outs erkrankt?

## Burn-out ist nicht als Krankheit anerkannt

Zwar ist der Begriff Burn-out in aller Munde, eine genaue Definition fällt allerdings schwer. Zu unterschiedlich sind die Symptome wie Angststörungen, Aggression, Apathie, sozialer Rückzug oder auch Kopfschmerzen und Tinnitus. Das Burn-out Syndrom wird im internationalen Diagnoseklassifikationssystem der WHO (ICD-10, International Classification of Diseases) unter dem Diagnoseschlüssel „Z73.0“ aufgelistet. Unter dem Buchstaben „Z“ finden sich keine eigenständigen Krankheiten, sondern „Faktoren, die den Gesundheitszustand beeinflussen und zur Inanspruchnahme des Gesundheitswesens führen“.

Die Tatsache, dass Burn-out keine anerkannte Krankheit ist, kann ein Hindernis auf dem Weg zur Auszahlung einer Berufsunfähigkeitsrente sein. Der Versicherte trägt im Falle einer Berufsunfähigkeit die Beweislast gegenüber dem Versicherer. Allerdings ist es auch nicht notwendig, dass eine Krankheit ursächlich für eine Berufsunfähigkeit ist. Ausreichend kann eine starke Abweichung von den normalen körperlichen und geistigen Kräften des Versicherungsnehmers sein. Außerdem muss der Zustand einer verminderten Leistungsfähigkeit über einen längeren Zeitraum anhalten. Letztlich kommt es darauf an, wie die Berufsunfähigkeit in den Versicherungsbedingungen definiert ist.

## Richtungsweisendes Urteil des Landgerichts München

Wie ein Anspruch auf eine Berufsunfähigkeitsrente nach einem Burn-out erfolgreich durchgesetzt werden kann, zeigt eine Klage eines Versicherten gegen den Versicherer, die vom Landgericht München entschieden wurde (Urteil v. 22.03.2006, Az.: 25 O 19798/03).

Der Kläger war als selbständiger Finanzmanager tätig und aufgrund von andauerndem Arbeitsstress erkrankt. Er führte bis zu 200 Telefonate täglich mit Kunden und Banken, Versicherungen und Pensionsfonds im Bereich des Kapitalhandels. Abschlüsse erfolgten über das Telefon und lagen meist in der Größenordnung zwischen 5 Mio. und 10 Mio. Euro. Er arbeitete durchschnittlich 10 Stunden täglich von Montag bis Freitag, nutzte regelmäßig die Wochenenden zur Vorbereitung seines Tagesgeschäfts. Das Burn-out Syndrom äußerte sich bei ihm in Form von Schwindelanfällen,

Tinnitus, einer Angststörung und einer Persönlichkeitsstörung. Ein Gutachter (Facharzt für Neurologie und Psychiatrie) bestätigte, dass dem Kläger maximal eine Tätigkeitsdauer von 3 bis unter 4 Stunden pro Arbeitstag zuzumuten sei. Da der Finanzmanager zuvor 10 Stunden und mehr täglich gearbeitet hatte, erkannte das Gericht eine 50%-Berufsunfähigkeit an.

„Ist der im Kapitalhandel mit Banken, Versicherungen und Pensionsfonds als Vermittler tätige VN aufgrund einer schweren Persönlichkeitsstörung mit anankastischen und zwanghaften Zügen in seinem Abstraktionsvermögen und seiner Konzentration so beeinträchtigt, dass er den hohen Anforderungen seiner Tätigkeit zu 50% nicht mehr gewachsen ist, so ist von einer Berufsunfähigkeit auszugehen (Urteil v. 22.03.2006, Az.: 25 O 19798/03).

Der Versicherer musste dem Finanzmanager eine monatliche BU-Rente in Höhe von 8.695,75 EUR auszahlen.

In der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung ist es heute Standard, dass eine Berufsunfähigkeitsrente ab einem Berufsunfähigkeitsgrad von 50% ausgezahlt werden muss. Für einen Rechtsanwalt, der täglich 12 Stunden in einer Großkanzlei arbeitet, bedeutet dies, dass er eine BU-Rente schon dann erhält, wenn er, voraussichtlich auf Dauer, weniger als 6 Stunden täglich arbeiten kann. Maßgeblich ist immer der Beruf, so wie er vor Beginn der Erkrankung ausgeübt wurde.

Mittlerweile gibt es auch Verträge zur Berufsunfähigkeitsversicherung, bei denen kein Berufsunfähigkeitsgrad nachgewiesen werden muss, sondern schon eine Krankschreibung über mehr als 6 Monate ausreicht.

Im Urteil des Landgerichts München wurde darauf hingewiesen, dass es für den selbständigen Finanzmanager keine Möglichkeit gab, seine Arbeit anders zu organisieren. Von Selbständigen kann verlangt werden, dass sie ihren Arbeitsplatz umorganisieren (z.B. körperliche Arbeit an Mitarbeiter delegieren), wenn dadurch eine Berufsunfähigkeit vermieden werden kann. Es gibt für Rechtsanwälte jedoch auch Verträge, bei denen auf eine Umorganisation des Arbeitsplatzes verzichtet wird. Welcher Versicherer Juristen den besten Schutz gewährt, hängt immer auch von der persönlichen Karriereplanung ab.



Frank Galbas  
hemmer finance AG  
galbas@hemmer-finance.de



**Tel: 0221 9906015**  
[www.hemmer-finance.de](http://www.hemmer-finance.de)